

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

ERV in Zeiten von Corona

ERV in Zeiten von Corona

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	C. Leichtes Gepäck	40
B. beA im Homeoffice virenfrei nutzen	18	I. Einleitung	41
I. Corona beschleunigt die Digitalisierung	18	II. Ausgangslage	42
1. Wer soll einen Homeoffice-Zugang erhalten?	19	III. Richter im Knast	44
2. Welche technischen Möglichkeiten sind vorhanden?	21	IV. Information und Kommunikation sind alles!	45
3. beA über die Webanwendung nutzen	23	V. Berichtswesen des Sozialdienstes.	46
4. Welches Zubehör wird benötigt?	27	VI. Technik.	47
5. Wer erledigt welche Aufgaben im Home-Office?.	31	VII. Übertragbarkeit auf andere Bereiche	48
6. Vertretung für beA	33	VIII. Fazit.	52
7. Virenschutz	36	D. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV	53
II. beA-Update auf Version 2.3.5	38	I. LG Krefeld, Beschl. v. 10.9.2019 – 2 S 14/19	54
III. Fazit:	39	II. LG Mannheim, Beschl. V. 17.1.2020 – 1 S 71/19	57

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Die Welt steht fast still wegen des Corona-Virus – etwas, was wir uns bislang nicht haben vorstellen können. Was wir uns schon mal in einem Horror-Film – man denke an „Outbreak“ von *Wolfgang Petersen* im Jahr 1995 – über sich weltweit ausbreitende gefährliche Krankheitsepidemien gemütlich vor dem Fernseher auf der Couch mit Chips und kühlen Getränken aus der geschützten Beobachterperspektive angesehen haben, ist schreckliche Wirklichkeit geworden und mit brutaler Gewalt in unser aller Leben getreten. 1

Bisher fürchteten wir uns vor Computer-Viren und haben über die Notwendigkeit der Ende-zur-Ende-Verschlüsselung bei der Kommunikation gestritten.

All das ist in den Hintergrund getreten und wir sind froh, wenn überhaupt noch eine Kommunikation ohne Gesundheitsgefährdung der Beteiligten stattfinden kann.

Doch auch in dieser Situation muss das Berufsleben irgendwie weitergehen. Gerichtliche Verfahren können nicht endlos verschoben werden. Die anwaltliche Arbeit muss weitergehen – irgendwie. 2

In dieser für uns völlig neuen und nicht vorhergesehenen Situation sind zwei alte Tugenden wie Gelassenheit, Improvisationstalent und Kreativität gefordert. 3

„*Not macht erfinderisch*“ sagt ein Sprichwort, und daher sollte man neue Wege auch zügig ausprobieren.

So gibt uns die Krise die Chance, ohne schlechtes Gewissen ins Homeoffice zu gehen. Seit Jahren wird diese Arbeitsform angepriesen – da waren aber auch immer die misstrauischen Chefs und Kollegen, die befürchteten, dass manchmal beim Wort Homeoffice die Betonung weniger auf Office und mehr auf Home liegt. Natürlich will niemand den Weg ins Büro generell abschaffen, schon weil einem beim Homeoffice mitunter die eigene Decke auf den Kopf fällt. Es fehlt der Abstand zwischen Arbeit und Privat zum Abschalten, und natürlich auch der direkte, persönliche Kontakt mit anderen Menschen. 4

Und beim Homeoffice lauern auch ganz andere Herausforderungen – die Vereinzelung in der Wohnzone oder der Unberechenbarkeit der eigenen, im Hause zu betreuenden Kinder.

Aber wenn es wegen Corona eben ohne Gesundheitsgefahr nicht im direkten Kontakt geht, können und müssen wir uns anders behelfen. 5

Wie aber können wir unsere notwendige berufliche Kommunikation auf „gesunde und virenfreie Wege“ umleiten?

Sicherlich ist das gute alte Telefon ein Weg, auf dem man auch Mandantengespräche führen kann. Und die gute alte Briefpost transportiert – jedenfalls derzeit noch – Briefe ordnungsgemäß zum Empfänger. Und wer es lieber elektronisch mag, schickt eine E-Mail oder ein Fax. 6

Schwierig wird es, wenn es ins gerichtliche Verfahren geht. 7

Es zeigt sich dabei, dass unsere teilweise in ihren Grundstrukturen noch aus der Kaiserzeit – also dem vorigen Jahrtausend – stammenden Verfahrensordnungen sich hier vielfach als hinderlich erweisen. So ist im Zivilverfahren das Mündlichkeitsprinzip verankert, das die Parteien oder zumindest die Anwälte dazu zwingt, im Gerichtssaal zu erscheinen und sich damit dem Risiko unmittelbarer Kontakte zu anderen Personen auszusetzen. Dabei zeigt die Praxis seit Jahren, dass in den vielen Zivilverfahren im Termin lediglich die Anträge aus den Schriftsätzen gestellt werden.

In der Krise wird es also erforderlich sein, aus gewohnten Arbeitsabläufen auszubrechen und kreativ die Möglichkeiten zu nutzen, eine Verhandlung mit Präsenz der Prozessbeteiligten zu vermeiden. Und da die meisten Richterinnen und Richter heute auch vom häuslichen Arbeitszimmer aus Zugang zum Justiz-Netz haben, können sie Vieles auch dann erledigen, wenn sie Infektionsgefahren am Arbeitsplatz vermeiden müssen oder wollen. **8**

Die Ansätze des Gesetzgebers in § 128 Abs. 2 ZPO, ein schriftliches Verfahren zu ermöglichen, haben sich praktisch nicht durchsetzen können. Auch die im Gesetz mögliche Videokonferenz (§ 128a ZPO) scheitert, wenn man dazu eine komplexe technische Ausstattung in den Gerichten voraussetzt. Hier sollte man die heute vielfach vorhandenen Möglichkeiten von Gratis-Software für Cloud-Services oder Videoübertragung in Kombination mit Laptops, Tablets oder Handys nutzen. Hier können alle Beteiligten von ihrem normalen Arbeitsplatz an der Gerichtsverhandlung teilnehmen. Wenn es um Gerichtsverfahren geht, die ohnehin in öffentlichen Sitzungen verhandelt werden, dürften auch die datenschutzrechtlichen Bedenken nicht unüberwindbar sein. **9**

Wir können hier durchaus von den Lehrern lernen, die die elektronische Betreuung der Schulkinder vielfach aus dem Stehgreif umgesetzt haben und nach der Devise vorgegangen sind **10**

■ „**Machen statt Bedenken diskutieren**“

und

■ „**Lernen wie es geht werden wir unterwegs**“.

Da die Schulen für Wochen geschlossen sind, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu stoppen, und die Kinder zuhause lernen sollen, kommt digitalen Lernformen mit einem Schlag eine neue und entscheidende Bedeutung zu. Bei Lehrern und Eltern wird bereits die Frage heftig diskutiert, ob Aufgaben zu Hause über Lernplattformen auch danach einen festen Platz bekommen werden und Corona so letztlich die Bildung revolutionieren könnte. Auch die Anbieter von Fortbildungen für Fachanwälte haben sehr schnell auf Online-Vorträge umgeschaltet.

Kreativität gibt es auch in der Justiz. Als Beispiel für viele andere zitiere ich hier eine aktuelle Presseerklärung des Landgerichts Düsseldorf: **11**

„Urteilen ohne anzustecken: Die Justiz plant in Düsseldorf Gerichtsprozesse als Videokonferenzen. In Zivilsachen sei dies grundsätzlich möglich, sagte Landgerichtssprecherin Elisabeth Stöve am Dienstag. Dazu hat das Gericht nun eine Videokonferenzanlage in einem Gerichtssaal fest installiert. Sie war bislang für Vernehmungen von Zeugen benutzt worden, die sich im Ausland befanden.

Durch die Corona-Krise waren fast alle Verhandlungen in Zivilprozessen ausgesetzt worden. Nur eilige Strafhaftsachen werden derzeit verhandelt. Mit dem Video-Gerichtssaal soll Bewegung in die derzeit brachliegenden Zivilverfahren zurückkehren. Die Zivilprozessordnung erlaube dies bereits seit 2013.

Bei der Bild- und Tonübertragung sind nur die Richter im realen Gerichtssaal anwesend. Die Rechtsanwälte und ihre Mandanten können sich etwa aus den Kanzleien zuschalten. Zuschauer können allerdings nicht virtuell teilnehmen. Sie müssen den Weg in Sitzungssaal 2.111 des Düsseldorfer Landgerichts auf sich nehmen.“

Kreativ auch die Verfügung eines Familiengerichts in einer einverständlichen Scheidungssache, in der an sich die persönliche Anhörung der Ehegatten vorgeschrieben ist: **12**

„Aus aktuellem Anlass würde es das Gericht für die persönliche Anhörung ausreichen lassen, wenn beide Eheleute mit Kopie des Lichtbildausweises eine handschriftliche Erklärung einreichen, dass sie geschieden werden möchten und eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt wird.

Das Gericht würde nach Eingang der Erklärungen beider Seiten unter Aufhebung des Termins und ohne weiteren Verkündungstermin dann im schriftlichen Verfahren entscheiden.“

Leider sind derzeit der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte noch nicht so weit vorangetrieben, dass damit ein vollwertiger Ersatz für das bisher übliche Verfahren im Papierbetrieb erreicht worden wäre. Und Homeoffice setzt nun einmal voraus, dass man von seinem heimischen PC Zugriff auf alle notwendigen Informationen hat; und das sind im Juristenleben nun mal die Akten. **13**

Auch wenn das beA zu allem Übel derzeit auch mal wieder Schwierigkeiten macht, ist die Aufgabenstellung klar: auch im Homeoffice muss das beA benutzt werden können, und zwar virenfrei. Dazu lesen Sie in dieser Ausgabe den Beitrag von *Ilona Cosack*. **14**

Der zweite Beitrag dieser Broschüre von *Bernd Klasen* stammt aus einem Gebiet, an das man nicht sofort denkt, wenn man von Justiz spricht und das man auch nicht ohne weiteres mit elektronischer Unterstützung von Arbeitsabläufen verbindet, nämlich der Schnittstelle zwischen Amtsgericht und Jugendstrafanstalt. **15**

Abgerundet wird diese Ausgabe mit einem Überblick von *Isabelle Biallaß* über ausgewählte Rechtsprechung zum ERV. **16**

Natürlich wünschen wir Ihnen auch diesmal eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre. **17**

Aber noch mehr wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben Gesundheit! Mögen Sie von dieser tückischen Krankheit verschont bleiben!

Und bleiben Sie tapfer trotz Kontaktsperren und allen anderen Einschränkungen unseres gewohnten Lebens!

Dr. Wolfram Viefhues

Herausgeber

B. beA im Homeoffice virenfrei nutzen

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. Corona beschleunigt die Digitalisierung

Wer hätte das für möglich gehalten: Binnen kurzer Zeit wurden auch in Anwaltskanzleien alle Varianten zur Kontaktvermeidung geprüft und – soweit machbar – Anwälte und Mitarbeiter ins Homeoffice geschickt. Wie es derzeit aussieht, ist diese Ausnahmesituation ein Zustand, der ggf. noch länger anhalten wird. **18**

Prüfen Sie, ob die Einstellungen im beA eine umfassende Bearbeitung erlauben.

1. Wer soll einen Homeoffice-Zugang erhalten?

Legen Sie fest, wie die Arbeit in der Kanzlei während der Corona-Zeit erledigt werden soll. Gibt es eine Notbesetzung vor Ort? Beispielsweise haben Kanzleien ein Zwei-Schichten-System eingeführt, um die **19**

Arbeit zu bewältigen und dennoch Kontakte zu minimieren. So kann im „worst case“, im Fall einer Kanzlei-Quarantäne, verhindert werden, dass die gesamte Kanzlei lahmgelegt wird.

Wie wird mit Post, die körperlich (Briefe / Fax) eingeht, verfahren? Sorgen Sie dafür, dass alle Schriftstücke (durchsuchbar, vgl. E-Broschüre 3/2019 Rn 15) eingescannt werden und legen Sie fest, wo diese gespeichert werden sollen. **20**

2. Welche technischen Möglichkeiten sind vorhanden?

Um auf das Kanzlei-Netzwerk zuzugreifen, bietet sich ein Zugriff mittels verschlüsseltem Zugang über eine VPN-Verbindung (Virtual Private Network) an. Dann kann man über das VPN auf die Kanzleidaten zugreifen. **21**

Oder Sie nutzen bereits eine Cloud-Anwendung, bei der alle Nutzer über einen gesicherten Zugang auf die Kanzleidaten zugreifen.

Falls beide Varianten in Ihrer Kanzlei noch nicht vorhanden sind, sollten Sie darüber nachdenken, aus der Not eine Tugend zu machen. Zwar kämpfen die Berufsorganisationen darum, dass der Anwaltsberuf als systemrelevant anerkannt wird, nichtsdestotrotz zeigt sich jetzt, dass es sinnvoll ist, eine Backup-Lösung, sprich einen alternativen Zugang zur Kanzlei und den Kanzleidaten zu eröffnen. **22**

3. beA über die Webanwendung nutzen

Der Zugang zum beA ist über das Webportal der BRAK unabhängig von der Kanzleiumgebung möglich, hier benötigt man nur einen PC oder ein Laptop, auf dem die beA-Client-Security installiert ist. Aktuell weist die BRAK auf der Startseite des beA <https://www.bea-brak.de> darauf hin: **23**

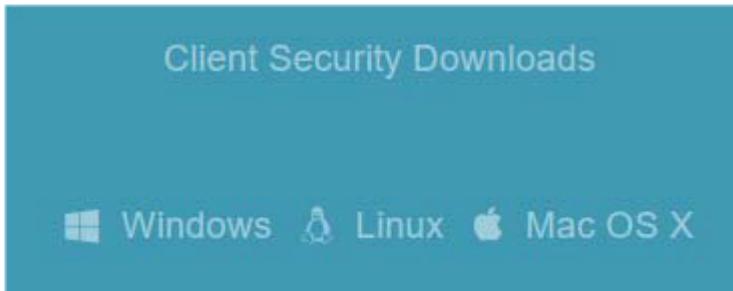
Bitte prüfen Sie, ob Ihre beA Client Security richtig installiert ist. Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

Hinter dem „[hier](#)“ verbirgt sich ein Link auf den beA-Newsletter¹ 35/2019 vom 12.12.2019.

Hintergrund ist das dauerhafte Nachladen der Client Security bei einer fehlerhaften Installation. Bei der erstmaligen Installation wird der Ladefortschritt links unten im Ladebild der Client Security angezeigt. Beim nächsten Start sollte dieses Ladebild nach kurzer Zeit „verschwinden“, d.h. nur im Hintergrund aktiv sein. **24**

Gerade im Homeoffice sollte die Client Security aus dem Autostart genommen werden, um möglichen Hackern einen Angriff zu erschweren. Nehmen Sie daher nach der Installation der Client Security, die Sie über die Startseite des beA je nach Betriebssystem herunterladen können **25**

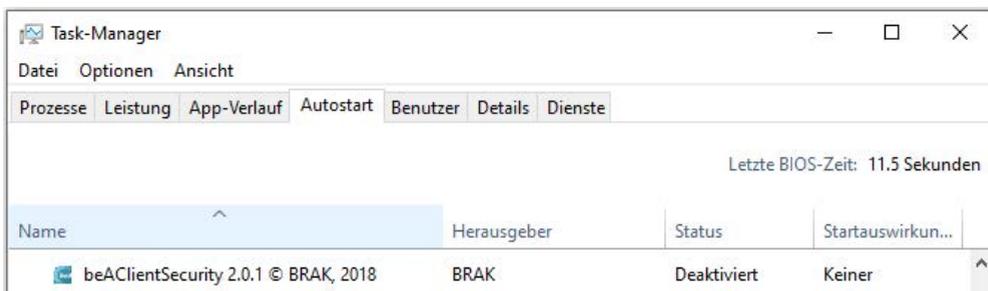
¹ <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-35-2019-v-12122019/#nl3520192>.



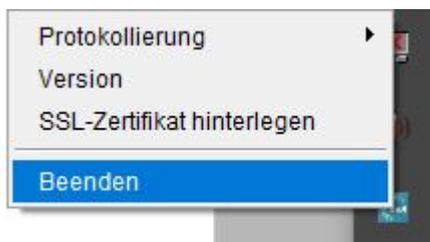
diese aus dem Autostart, nachfolgend am Beispiel von Windows 10:

Geben Sie in das Suchfeld unten links den Begriff „Task-Manager“ ein. Im sich dann öffnenden Fenster finden Sie einen Reiter „Autostart“ und dort die beA Client Security, stellen Sie diese auf den Status „Deaktiviert“.

26



Starten Sie die beA Client Security vor der Verwendung des beA manuell und beenden Sie diese, wenn Sie sich an Ihrem beA abmelden. Klicken Sie dazu mit der rechten Maustaste auf das beA-Symbol in der Taskleiste (meist bei den ausgeblendeten Symbolen hinter dem kleinen Pfeil versteckt) und beenden Sie die Client Security aktiv.



4. Welches Zubehör wird benötigt?

Für die Arbeit im Homeoffice werden, genauso wie in der Kanzlei, entweder ein Kartenlesegerät und die beA-Karte/beA-Mitarbeiterkarte oder ein Softwarezertifikat benötigt. Der Trend geht klar zum Zweige-
rät/zur Zweitkarte, so dass vorsorglich sowohl in der Kanzlei als auch im Homeoffice Lesegerät und Karte

27

verfügbar sind und beim sonst nötigen Transport eine Beschädigung oder das Abhandenkommen minimiert wird.

Wird ein Softwarezertifikat (das sich auf dem PC oder einem USB-Stick befindet) verwendet, sind weder ein Kartenlesegerät noch die beA-Karte notwendig. Allerdings kann ein Softwarezertifikat nicht immer eingesetzt werden, da z.B. der Anwalt selbst ohne eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) versenden darf, ein Mitarbeiter hingegen nur dann, wenn der Schriftsatz mit einer qeS vom Anwalt signiert wurde. Das geht nur mit einer aufgeladenen beA-Signaturkarte. **28**

Der Anwalt im Homeoffice kann mit einem Softwarezertifikat oder seiner beA-Basiskarte die Form des § 130a ZPO wahren, da er selbst die Nachricht versendet. Soweit das Gesetz für Erklärungen die Schriftform vorsieht, ist jedoch zwingend die Form des § 126a BGB (qeS) erforderlich! **29**

Je nach Rechtevergabe kann der Mitarbeiter im Homeoffice mit einem Softwarezertifikat oder einer beA-Mitarbeiterkarte (mit Lesegerät) Nachrichten für den Anwalt öffnen und bearbeiten. Nachrichten darf der Mitarbeiter nur dann versenden, wenn diese vom Rechtsanwalt mit einer qeS versehen sind. **30**

5. Wer erledigt welche Aufgaben im Home-Office?

Legen Sie fest, wer welche Aufgaben im Homeoffice erledigen soll und wie die Arbeitsabläufe nach Ab-ruf aus dem beA strukturiert werden. Hier kommt es darauf an, wie die Kanzlei den Workflow organisiert hat. Haben alle Zugriff auf das Kanzleinetzwerk und kann die Arbeit quasi „wie gewohnt“ stattfinden? Oder muss improvisiert werden und man befindet sich „auf einer Insel“ und hat keine gemeinsame Platt-form, auf der gespeichert werden kann? Dann sind zumindest Regeln aufzustellen, damit nichts verloren geht. **31**

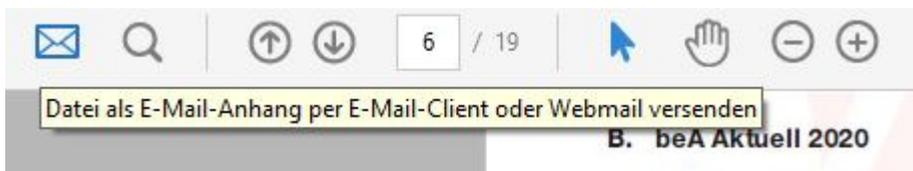
Klären Sie folgende Fragen: **32**

■ Wer ruft Nachrichten ab?

Im beA sind ungelesene und gelesene Nachrichten je nach Benutzer derzeit nicht unterscheidbar, arbeiten Sie hilfsweise ggf. mit Etiketten, vgl. e-Broschüre 5/1029 Rn 22.

■ Wie werden die Nachrichten weiter bearbeitet?

Es ist möglich, die Nachrichten per E-Mail an weitere Empfänger zu versenden. Dazu klickt man in der beA-Nachricht auf das Lupensymbol und danach im PDF-Dokument auf den Briefumschlag:



Im Mailprogramm ist die Datei direkt als Anlage angehängt und kann versendet werden.

■ Wann und wohin werden beA-Nachrichten exportiert?

Da die Dauer des Homeoffice noch nicht absehbar ist, sollten Regeln für das Exportieren definiert werden. Nach § 27 RAVPV werden Nachrichten nach 90 Tagen vom System automatisch in den Papierkorb verschoben. In der e-Broschüre 2/2019 Rn 26 haben wir beschrieben, wie man das automatische Löschen verhindern kann. Wenn das gewohnte Exportieren nicht möglich ist, kann durch diese Maßnahme zumindest verhindert werden, dass Nachrichten verloren gehen.

Achtung!

Der Ausdruck von Nachrichten ist nicht geeignet, um den Nachweis für elektronische Dateien zu führen, daher ist es nicht ausreichend, die Nachrichten lediglich auszudrucken!

6. Vertretung für beA

Bereits in der E-Broschüre 4/2019 Rn 13 ff., hatten wir auf die Rechtsprechung des BGH vom 19.2.2019 hinwiesen: Danach hat der Rechtsanwalt Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Zumindest muss er in der Lage sein, den Vertreter zu kontaktieren und um Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten. Aktuell verlängern Gerichte aufgrund der Corona-Situation nach meiner Kenntnis bereitwillig Fristen. **33**

Wie Sie einen Vertreter für das beA bestellen oder selbst einen Vertreter im beA eintragen, lesen Sie ausführlich in der E-Broschüre 4/2019 Rn 15 ff. **34**

Achten Sie in jedem Fall darauf, dass der Vertreter die Rechte bekommt, die notwendig sind, um das beA zu bedienen. Durch die Vertreterbestellung der Kammer erhält der Vertreter lediglich das Recht 01 Nachrichtenübersicht zu öffnen; damit ist er nicht in der Lage, Sie ordnungsgemäß zu vertreten. **35**

Achtung!

Wenn der Kollege als Vertreter aus Ihrem beA sendet, muss er den Schriftsatz ohne Zusätze wie i.A., i.V., pro abs., etc. mit einer einfachen Signatur = Namenszug des Kollegen und einer qeS = PIN-Eingabe des Kollegen versenden.

7. Virenschutz

Der Virenschutz ist in zweierlei Hinsicht wichtig: Während sich die Menschen durch Kontaktminimierung vor Corona schützen, ist es gerade in Zeiten, wo der Computer ein wichtiges Bindeglied zur Außenwelt darstellt, umso wichtiger, auch den Computer zu schützen. Hacker nutzen die Corona-Krise, um z.B. mit gefälschten Corona-Karten das Informationsbedürfnis auszunutzen. Daher gilt umso mehr: **36**

Schützen Sie auch den Home-PC mit einem aktuellen Virenschutz und weisen Sie alle Personen darauf hin, sehr kritisch zu prüfen, welche Anhänge oder welche Links geöffnet werden können.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat in einem aktuellen Hinweis „**Tipps für sicheres mobiles Arbeiten**“⁴² veröffentlicht, die man Anwälten und Mitarbeitern zur Beachtung an die Hand geben sollte.

Praxistipp:

beA macht aufgrund der Verschlüsselung keine Virenprüfung. Achten Sie darauf, dass auch auf Ihrem Home-Rechner immer ein aktuelles Virenprogramm installiert ist und prüfen Sie vor dem Öffnen der auf Ihren Rechner exportierten Datei, ob die Datei virenfrei ist. **37**

2 <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/>

II. beA-Update auf Version 2.3.5

Seit dem 22.1.2020 ist die beA-Version 2.3.4 im Einsatz (vgl. E-Broschüre 1/2020 Rn 16). Trotzdem wird die Geduld der Anwender auf eine harte Probe gestellt. Daher wurden zwischenzeitlich weitere kurzfristige Updates (12.2.2020, 26. Februar, 6. März) eingespielt. Am 18. März informierte die BRAK die regionalen RAK über die seit dem 16.3.2020 bestehende beA-Störung, die diese Information per beA(!) an die Anwälte weiterleitete. Danach sei das „Gesamtfehlerbild neu und bisher so noch nicht aufgetreten“.

Am 28.3.2020 wurde auf die Version 2.3.5 upgedatet. Leider ist es kein April-Scherz, dass auch am 1.4.2020 die „Anmeldung am beA derzeit leider gestört“ ist.

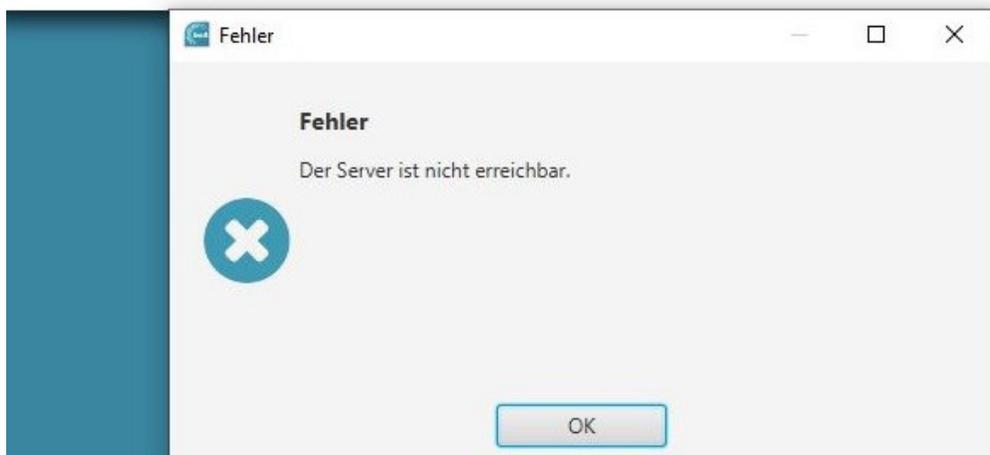
Praxistipp:

Prüfen Sie in der Störungs- und Ausfalldokumentation,³ ob die Störung bereits veröffentlicht ist. Auch in den „Aktuellen Meldungen“⁴ werden gemeldete Störungen verzeichnet. Wenn Sie beim Versuch, sich beim beA anzumelden, eine Fehlermeldung erhalten, die weder in den Aktuellen Meldungen noch in der Störungs- und Ausfalldokumentation verzeichnet ist, senden Sie den Screenshot an

bea-servicedesk@atos.net

Anmeldung

Anmeldung wird durchgeführt. Bitte warten



³ <https://bea.brak.de/stoerungsdokumentation>.

⁴ <https://bea.brak.de/category/aktuelle-meldungen/>

III. Fazit:

Auch wenn die Technik uns Steine in den Weg legt:

39

Bleiben Sie optimistisch und kommen Sie sicher und gesund durch diese uns alle herausfordernden Zeiten!

C. Leichtes Gepäck

Verfasser: Bernd Klasen

Direktor des Amtsgerichts Ottweiler

„Du nimmst all den Ballast und schmeißt ihn weg, denn es reist sich besser mit leichtem Gepäck“ 40

heißt es in einem Lied der Gruppe Silbermond. Was aber hat dies mit Fragen der Digitalisierung in der Justiz zu tun?

I. Einleitung

In der Ausgabe 4/2019 der e-Broschüre hat der Autor das Forschungsprojekt „Amtsgericht 4.0“ vorgestellt und anhand eines Beispiels aus dem Betreuungsrecht die Optimierung des Workflows an der Schnittstelle Amtsgericht vs. Krankenhaus dargestellt.

41

Auch in diesem Beitrag soll eine Schnittstellenbetrachtung erfolgen. Hier geht es um die Betrachtung der Schnittstelle **Amtsgericht vs. Jugendstrafanstalt (JVA)**.

II. Ausgangslage

Der Autor ist als „besonderer Vollstreckungsleiter“ (§ 85 Abs. 2 JGG) einerseits in der Rolle des Jugendrichters und andererseits als Vollstreckungsbehörde eines Amtsgerichtes am Sitz einer Jugendstrafanstalt tätig. Das Jugendstrafrecht ist im besonderen Maße geprägt von dem Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 JGG) und damit von dem Gebot der beschleunigten Durchführung des Verfahrens. Dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter kommt dabei die durchaus anspruchsvolle Aufgabe zu, zu versuchen, auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden erzieherisch einzuwirken. Andererseits ist diese Tätigkeit von einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis geprägt. Wer in jungen Jahren Aufnahme in den Jugendstrafvollzug gefunden hat, sitzt dort in der Regel nicht wegen Bagatelldelikten ein. Oft geht es um Fälle von durchaus mittlerer bis schwerer Kriminalität. Sowohl mit Blick auf den Erziehungsgedanken als auch unter dem Aspekt der Sicherheit bietet es sich geradezu an, die regelmäßig erforderlichen Anhörungen nicht im Amtsgerichtsgebäude, sondern „intra muros“ in der JVA durchzuführen. Eine hierzu alternative Vorführung des Gefangenen im Amtsgericht bedeutet nämlich einen wesentlich höheren Personaleinsatz. Gefangene müssen in der Regel von 2 Beamten vorgeführt werden, sie müssen zum Amtsgericht transportiert werden, erforderliche Wartezeiten, die bei diesem Vorgehen unvermeidbar sind, müssen durch Unterbringung in der Vorführzelle überbrückt werden. Dass dies in Zeiten knapper personeller Ausstattung zumindest an kleineren Amtsgerichten ein massives Problem darstellen kann, bedarf sicherlich keiner näheren Ausführungen.

42

Auch ist es aus Sicht des Autors für die richterliche Entscheidung durchaus prägend und sinnvoll, die unmittelbaren Auswirkungen der richterlichen Entscheidung wahrnehmen zu können. Wo aber kann das

43

besser geschehen als innerhalb einer JVA, wo es geradezu greifbar wird, was es bedeutet, wenn ein Gefangener eben nicht vorzeitig auf Bewährung entlassen wird. Auch ist es innerhalb der JVA im Rahmen der Anhörung ohne weiteres möglich, im Bedarfsfalle kurzfristig auf den psychologischen Dienst, den ärztlichen Dienst oder die Werkdienste zurückzugreifen und damit eine wesentlich bessere und vor allem zügigere Entscheidungsgrundlage zu haben. Der Autor hat in seiner beruflichen Anfangszeit als Rechtsanwalt von einem sehr erfahrenen Kollegen gelernt, dass es ein Kunstfehler sei, einen Bauprozess zu führen, ohne die Baustelle zu kennen. Um wie viel mehr muss dies gelten, wenn es um Entscheidungen über das Freiheitsrecht eines Menschen geht.

III. Richter im Knast

Auch wenn zwischen dem Sitz des Amtsgerichts als Pilotgericht und der JVA nur wenige Kilometer liegen, bedeutet eine Anhörung in den Räumen der JVA eine gewisse Reisetätigkeit, in der analogen Welt versehen mit dem Transport einer Vielzahl von Akten und einer fraglichen technischen Ausstattung. **44**

Diese durchaus körperlich spürbaren Strapazen haben auch den Autor bisweilen fragen lassen, warum eigentlich die Anhörungen nicht im Amtsgericht stattfinden.

Aus den vorstehend dargestellten Gründen hat der Autor indessen davon abgesehen, seine mittlerweile gut 10-jährige Praxis als Vollstreckungsleiter zu ändern. Allerdings hat er sich in dem Projekt die Frage gestellt, wie diese Arbeitsabläufe mit technischer Hilfe optimiert werden können.

IV. Information und Kommunikation sind alles!

Entscheidungsgrundlage für die Entscheidungen des Gerichts über beispielsweise einen Antrag auf vorzeitige bedingte Entlassung nach § 88 JGG sind einerseits das (rechtskräftige) Urteil, die Strafzeitberechnung, der Wahrnehmungsbogen der JVA Ottweiler (eine Art Tagebuch über das Vollzugsverhalten des Gefangenen), etwaige psychologische Gutachten sowie die Berichte des Sozialdienstes, der die Erkenntnisse aller Dienste der JVA über den Gefangenen zusammenfasst und dem Jugendrichter präsentiert. Sämtliche dieser Informationen liegen in der JVA in elektronischer Form vor. Mithilfe der Software „Basis Web“ werden sie dort innerhalb der Gefangenenpersonalakte vorgehalten. Demnach erscheint es zunächst einmal zielführend, dass der Jugendrichter auf diese Informationen zugreift, was rechtlich zulässig (beispielsweise nach § 89 Abs. 6 SJStVollzG) und über eine Ordnerstruktur auf einem in der JVA vorhandenen Server technisch leicht realisierbar ist. Auf diese Ordnerstruktur haben sowohl die berechtigten Mitarbeiter der JVA als auch die berechtigten Mitarbeiter des Amtsgerichts Zugriff. **45**

V. Berichtswesen des Sozialdienstes

In dem Berichtswesen des Sozialdienstes der JVA hat sich im Laufe der Jahre allerdings das Problem eingeschlichen, dass mit „Copy and Paste“ Bestandteile der Gefangenenpersonalakte unreflektiert in die Berichte Eingang gefunden haben. Die damit zustande gekommenen Berichte im Prosastil weisen durchgängig wenig Struktur auf, beinhalten (zum Teil gravierende) Widersprüche, was eine wenig erfreuliche und zeitraubende Auseinandersetzung damit erforderlich macht. Diese Widersprüche bieten zudem „ohne Not“ Angriffspunkte für Konfliktverteidiger. Andererseits fehlen wesentliche Informationen, die dann wiederum Nachfragen im Rahmen der Anhörung bedingen. Der hier gewählte Lösungsansatz sieht nunmehr eine strukturierte Abfrage der erforderlichen Informationen vor. In einer für den Sozialdienst sehr komfortablen Art und Weise können nunmehr Berichte erstellt werden, die die Arbeit der Sozialdienste, aber auch des Gerichts maßgeblich erleichtern. Widersprüche, etwa zur Frage, ob noch offene Verfahren vorliegen oder ob der Gefangene sich hausordnungsgemäß verhält, tauchen jetzt nicht mehr auf. Darüber **46**

hinaus wird das Ergebnis der Anhörung im Nachgang zu dem Bericht als Protokoll unmittelbar nach der Anhörung in der JVA mithilfe von Spracherkennung diktiert. Ablauf und Qualität werden in einer Art und Weise optimiert, dass unmittelbar nach der Anhörung die erforderlichen Protokolle zur Übernahme in die Gefangenenpersonalakte, zum Ausdruck für den Verteidiger und die Gerichtsakte zur Verfügung stehen. Eine Arbeitsweise mit erheblichem Komfort, aber noch wichtiger mit einer Steigerung der Qualität bei gleichzeitig erheblichem Zeitgewinn.

VI. Technik

An technischer Ausstattung werden hierfür die bereits oben erwähnte Ordnerstruktur auf einem ohnehin vorhandenen Server sowie ein leistungsfähiges, für den Einsatz mit Spracherkennung ohne Headset geeignetes mobiles Endgerät benötigt. Bei dem Einsatz der Spracherkennung ist es aus Sicht des Autors zwingend notwendig, dass das Diktat ohne Headset erfolgen kann. Gerade im Jugendstrafrecht muss der Jugendrichter **als Richter** wahrnehmbar sein und darf nicht etwa durch den Einsatz eines Headsets den Anschein erwecken, er sei Mitarbeiter eines Callcenters. Im Pilot hat sich ein Microsoft Surface Pro mit Tastatur und Port Replikator (Gewichtsklasse ca. 1,5 kg vs. 12 kg an Akten) sehr bewährt. Da in der JVA kein WLAN zur Verfügung steht, ist die komfortable Anbindung über eine statische IP-Adresse zu bewerkstelligen. Weil das Microsoft Surface Pro nicht ausschließlich in der JVA, sondern auch im LAN des Amtsgerichts Verwendung finden soll, erfolgt die Anbindung über zwei auf dem Desktop hinterlegte Skripte, die auch für den technisch nicht affinen Richter per Doppelklick mit der Maus zu handeln sind. Auch wenn die hier beschriebene Hardware nicht ganz billig ist, stehen die Kosten mit Blick auf den sehr smarten Personaleinsatz zu den ansonsten erforderlichen, aber qua politischer Entscheidung nicht aufgewendeten Personaleinsatzkosten außer Verhältnis.

47

VII. Übertragbarkeit auf andere Bereiche

Nach dem Prinzip „am Beispiel lernen“ wird in dem Projekt stets die Frage gestellt, ob sich der als Best-Practice gefundene Workflow auch auf andere Bereiche übertragen lässt. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Anzahl der sogenannten besonderen Vollstreckungsleiter im Sinne von § 85 Abs. 2 JGG im Wesentlichen auf die Anzahl der Jugendstrafanstalten begrenzt ist. Damit ist die Anzahl derjenigen, die im Bereich des Jugendstrafvollzuges diese Technik einsetzen können, recht überschaubar. Gleichwohl hat es gerade für diese Kolleginnen und Kollegen deshalb eine besondere Bedeutung, weil sie einerseits als Einzelkämpfer unterwegs und andererseits in einem besonders grundrechtsrelevanten Bereich tätig sind.

48

Zahlenmäßig bedeutsamer dürfte ein entsprechender Einsatz im Erwachsenenstrafvollzug und dort an der Schnittstelle Strafvollstreckungskammer vs. Justizvollzugsanstalt sein. Während nach der Kenntnis des Autors die allermeisten besonderen Vollstreckungsleiter im Jugendstrafvollzug (selbstverständlich) ihre Anhörungen in der JVA vornehmen, ist dies im Erwachsenenstrafvollzug eher die Ausnahme. Aber auch dort hält es der Autor für durchaus gewinnbringend, zu überlegen, ob die Anhörungen nicht besser in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden sollen. Aus dem Kreis der Justizwachmeister wird regelmäßig berichtet, dass erwachsene Gefangene, die auf ihre teilweise nur kurzen Anhörungen vor der Strafvollstreckungskammer stundenlang in den Vorführzellen untergebracht sind, ein erhebliches, auch sicherheitsrelevantes Problem darstellen. Auch der Gesichtspunkt, dass man als Richter die Justizvollzugsanstalt kennen sollte, wo man Gefangene unterbringt, scheint mir auch im Erwachsenenstrafvollzug nicht unbeachtlich. Hinzu kommt, dass dort regelmäßig sogenannte „109er – Anträge“ (Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG) zu bescheiden sind, bei denen sich etwa die Gefangenen über die Haftbedingungen beschwerten. Auch bei solchen Entscheidungen sind Ortskenntnisse für die Qualität der gerichtlichen Entscheidung hilfreich.

49

Auch nutzt der Autor diesen Workflow bei mündlichen Haftprüfungen nach § 118 StPO, die der Verfasser aus Sicherheitsgesichtspunkten mittlerweile ausnahmslos in den Räumen der JVA durchführt. In diesem Zusammenhang wird es spätestens ab dem 1.1.2020 auch durchaus spannend werden, wie die Umsetzung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, und hier insbesondere die Umsetzung von § 136 Abs. 4 StPO n.F., gelingen wird. **50**

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Bundesregierung die Anschaffungskosten für die zur Videoaufnahme erforderlichen Kosten für Bund und Länder auf mehr als 8,5 Millionen EUR beziffert hat.⁵

Will man aber Kollegen zu einem derartigen Umdenken in der vorskizzierten Arbeitsweise bewegen, muss der damit einhergehende optimierte Workflow, aber auch der Komfort, unter Vermeidung körperlicher Strapazen selbstverständlich sein. Eine Akzeptanz der Kollegen erreicht man sicherlich nicht, wenn sie in der Justizvollzugsanstalt auf die erforderliche technische Ausstattung verzichten und gegebenenfalls kubikmeterweise Akten in die JVA transportieren müssen. Die hier aufgezeigte Möglichkeit eines sehr kompakten, aber trotzdem leistungsstarken Microsoft Surface Pro mit Zugriff auf die Gefangenpersonalakte wird dem vielmehr gerecht. **51**

VIII. Fazit

Smarte, durchdachte Lösungen, optimierter Workflow „mit leichtem Gepäck“ machen die richterliche Arbeit nicht nur angenehmer, sondern in ihrer Qualität besser. Die Technik kann und soll dabei helfen. **52**

Die Dienstherren sind dabei aufgerufen, mutig technische Lösungsansätze mit den erforderlichen Haushaltsmitteln zu unterstützen. Gut ausgerüstete Jugendrichter sind für die Bekämpfung der Jugendkriminalität wichtig. Der Einsatz von Menschen wird dabei sicherlich nicht entbehrlich.

Ein Robojuge ist im Strafvollstreckungsrecht, vor allem aber im Jugendstrafvollstreckungsrecht nicht vorstellbar.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

⁵ [www.bmjust.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_zur_effektiveren_und-praxistauglicheren_Ausgestaltung_des_Strafverfahrens.pdf?](http://www.bmjust.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_zur_effektiveren_und-praxistauglicheren_Ausgestaltung_des_Strafverfahrens.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff 4.7.2019).

D. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Essen

In der Rechtsprechungsübersicht der e-Broschüre ERV 1/2020 wurden bereits zwei Entscheidungen zu der Frage, ob bei einer Störung des Faxgeräts die Pflicht zur Nutzung des beAs besteht, veröffentlicht (OLG Dresden, Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19 und OLG Dresden, Beschl. v. 18.11.2019 – 4 U 2188/19). Nunmehr liegen weitere Entscheidungen zu diesem Thema vor: **53**

I. LG Krefeld, Beschl. v. 10.9.2019 – 2 S 14/19

Das Landgericht Krefeld hat sich der durch das Oberlandesgericht Dresden vertretenen Rechtsauffassung, dass im Falle der Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts der Rechtsanwalt zur Fristwahrung zur Nutzung des beAs verpflichtet ist, angeschlossen. **54**

Der Beklagten wurde am 13.3.2019 ein Urteil zugestellt. Die Berufungsschrift vom 15.4.2019 ging am 17.4.2019 beim Landgericht Krefeld ein. Mit am selben Tag eingegangenen Schriftsatz vom 17.4.2019 beantragte sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, sie habe am Abend des 15.4.2019 versucht, die Berufungsschrift per Fax zu übermitteln. Das Faxgerät des Gerichts sei jedoch nicht empfangsbereit gewesen und andere Übertragungsmöglichkeiten hätten ihr nicht zur Verfügung gestanden. Ihre Bevollmächtigte halte zwar das besondere elektronische Anwaltspostfach bereit, jedoch habe sie die qualifizierte Signatur noch nicht erhalten und deswegen sei eine Übertragung nicht möglich gewesen. **55**

Das Landgericht Krefeld führte aus: **56**

„...“

[D]ie Beklagtenvertreterin war verpflichtet, in diesem Fall die Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln. Seit dem 1.1.2019 sind alle Anwälte verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach bereit zu halten und zu betreiben. Dass die Beklagtenvertreterin zur qualifizierten Signatur des Schriftsatzes nicht in der Lage war, ist belanglos. Denn gemäß § 130a Abs. 1, 3, 4 Nr. 2 ZPO können elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Gericht eingereicht werden. Ausreichend ist es danach nämlich, wenn das elektronische Dokument von der verantwortenden Person einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird (vgl. BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – XII ZB 573/18, Rn 11). Als sicheren Übermittlungsweg definiert § 130 Abs. 4 Nr. 2 explizit die Einreichung über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Eine einfache Signatur besteht in der Namenswiedergabe der verantwortenden Person am Ende des Textes des elektronischen Dokuments; die verantwortende Person muss dabei Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sein (vgl. Zöller, ZPO, 32. Aufl., §c 130a Rn 9).“

II. LG Mannheim, Beschl. V. 17.1.2020 – 1 S 71/19

Anders bewertete das Landgericht Mannheim die Rechtslage. Dem Beklagten wurde am 17.5.2019 ein Urteil zugestellt. Die Berufungsschrift vom 17.6.2019, ging am 18.6.2019 beim Landgericht Mannheim ein. Am 28.6.2019 beantragte er hinsichtlich der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die er darauf stützte, dass bereits am 17.6.2019 ab 17:17 Uhr bis zuletzt um 23:16 Uhr die Übersendung **57**

per Fax von drei unterschiedlichen, auf ordnungsgemäße Funktion überprüften Faxgeräten und -anschlüssen durchgängig ohne Erfolg versucht worden sei. Die Übersendung sei stets an die bekannte Telefax-Nummer des Landgerichtes erfolgt. Die Suche nach weiteren Faxnummern auf der Internetseite des Gerichtes oder sonst im Internet sei erfolglos geblieben. Es müsse ein technischer Fehler auf Seiten des Faxgerätes des Gerichtes vorgelegen haben, da Versendungen über diese Faxgeräte und -anschlüsse an andere Empfänger erfolgreich verlaufen seien.

Das Landgericht Mannheim gab dem Wiedereinsetzungsantrag mit nachstehender Begründung statt:

„Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Fax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig. Der Nutzer hat mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger Nummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis 24.00 Uhr zu rechnen ist (BVerfG NJW 1996, 2857, 2858; BGH NJW-RR 1997, 250, 250; BGH, Beschl. v. 30.9.2003 – XZB 48/02, Rn 8, juris).

Gemessen an diesen Anforderungen hat der Beklagtenvertreter das Erforderliche für eine fristwahrende Übermittlung per Fax getan. [...]

Der Beklagtenvertreter hat die Versäumung der Berufungsfrist auch nicht dadurch verschuldet, dass er die Berufungsschrift nicht über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) an das Landgericht übermittelt hat.

Der Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes verbietet es den Gerichten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise zu erschweren (BVerfG NJW 1986, 244, 244; BVerfG NJW 1993, 1635, 1635; BGH NJW-RR 2003, 861). Die Gerichte dürfen daher bei der Auslegung der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand regelnden Vorschriften die Anforderungen an das, was der Betroffene veranlassen haben muss, um Wiedereinsetzung zu erlangen, nicht überspannen (BVerfG NJW 1975, 1355, 1355; BVerfG NJW 1984, 2567; BVerfG NJW 1996, 2857, 2857; BVerfG NJW 2000, 1636; BGH NJW-RR 2003, 861).

Wenn die Gerichte das Fax uneingeschränkt als Kommunikationsmittel zulassen, dürfen die aus den technischen Gegebenheiten herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. Dies gilt im Besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht. In diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Frist säumnis in der Sphäre des Gerichts (BVerfG NJW 2001, 3473, 3473; BGH NJW-RR 2003, 861).

Von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet hat, einen Schriftsatz durch Fax zu übermitteln, kann daher beim Scheitern der gewählten Übermittlung infolge eines Defekts des Empfangsgeräts oder wegen Leitungsstörungen nicht verlangt werden, dass er innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherstellt (BVerfG 1996, 2857, 2858; BGH NJW-RR 2003, 861, 861; BGH NJW-RR 2004, 283, 284).

So kann auch im vorliegenden Fall dem Beklagtenvertreter nicht vorgehalten werden, dass er anstelle der Übermittlung per Fax eine andere Zugangsart, nämlich die Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr hätte wählen müssen. Derzeit ist es Rechtsanwälten nicht zumutbar, im Falle einer Störung der Faxübermittlung eine Übermittlung per beA vorzunehmen (a.A. OLG Dresden NJW 2019, 3312; OLG Dresden, Beschl. v. 18.11.2019 – 4 U 2188/19; LG Krefeld NJW 2019, 3658).

Dies gilt auch für die Alternative der Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr, da vom Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, dass er sich innerhalb kurzer Zeit vor Fristablauf mit den Voraussetzungen einer anderen Zugangsart, dem elektronischen Versand, vertraut macht. Es kann dabei – jedenfalls bis zum Eintritt der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs – auch nicht pau-

schal angenommen werden, dass jeder Rechtsanwalt ohnehin bereits in der Lage ist, elektronisch zu versenden, so dass letztlich unerklärlich wäre, weshalb er diese Möglichkeit nicht genutzt hat.

Zwar ist jeder Rechtsanwalt gem. § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen, was auch die Pflicht zur Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses umfasst, vgl. § 174 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 5 ZPO. Auch ermöglicht das beA mit dieser Technik den Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte, so dass jeder Anwalt abstrakt bzw. technisch in der Lage sein sollte, elektronische Dokumente an die Gerichte zu versenden.

Das sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob auch der einzelne Anwalt individuell in der Lage ist den Versand vorzunehmen.

Der rechtskonforme Versand geht nämlich über die bloße Entgegennahme von Nachrichten und den Versand von elektronischen Empfangsbekennnissen hinaus. Zum einen setzt der Versand voraus, dass der Rechtsanwalt in der Lage ist, elektronische Dokumente zu erstellen, die den Anforderungen des § 130a Abs. 2 ZPO i.V.m. § 2 ERVV genügen. Dies ist beim elektronischen Empfangsbekennnis, das gem. § 174 Abs. 4 S. 5 ZPO grds. als Strukturdatensatz zurückzusenden ist, nicht erforderlich. Zum anderen muss der Rechtsanwalt in der Lage sein, die jeweilige Anwendung zur Nutzung des beA (sei es der beA Web-Client der Bundesrechtsanwaltskammer, sei es eine Kanzleisoftware) auch für den Versand von Dokumenten zu bedienen. Alternativ muss eine andere Person in der Kanzlei zum Versand in der Lage sein, doch dann muss der Rechtsanwalt – um den Anforderungen des § 130a Abs. 3 ZPO zu genügen – die technischen Voraussetzungen geschaffen haben, um elektronische Dokumente qualifiziert elektronisch zu signieren.

Diese Anforderungen an den Versand elektronischer Dokumente in einem Zivilverfahren unterscheiden sich auch erheblich von denen der elektronischen Einreichung von Schutzschriften beim Zentralen Schutzschriftenregister, zu der Rechtsanwälte gem. § 49c BRAO berufsrechtlich verpflichtet sind (a.A. OLG Dresden, Beschl. v. 18.11.2019 – 4 U 2188/19). Zum einen sind hier andere Dateiformate gem. § 945b ZPO i.V.m. § 2 SRV und der Bekanntmachung auf der Internetseite des Betreibers zugelassen. Zum anderen kann die Schutzschrift ohne Verwendung der gem. § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 1 ERVV im Zivilverfahren zugelassenen Übermittlungswege, also ohne Verwendung des beA über ein spezielles Online-Formular für das Schutzschriftenregister eingereicht werden.

Es kann – wie auch die vielfältige Erfahrung im Austausch des Gerichtes mit der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr zeigt – nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Rechtsanwalt ohnehin bereits in der Lage wäre, unter Beachtung der technischen Rahmenbedingungen des § 130a ZPO elektronische Dokumente zu erstellen und diese in seiner Anwendung für das beA an das Gericht zu versenden bzw. (mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen) versenden zu lassen. Trotz der Vorteile, die ein Versand über das besondere Anwaltspostfach bietet, insbesondere der Beweis des ersten Anscheins für den Eingang einer Nachricht durch die Eingangsbestätigung des gerichtlichen Empfangsservers gem. § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO (vgl. VGH Kassel NJW 2018, 417, 417; zu weiteren Vorteilen gegenüber der Übermittlung per Fax vgl. Bacher, MDR 2019, 851, 852), hat sich ein erheblicher Teil der Anwaltschaft noch nicht damit auseinandergesetzt. Dies ist aus Sicht eines Gerichtes, das seine Akten fast ausschließlich elektronisch führt im Hinblick auf den damit einhergehenden Aufwand für das Scannen der Papierpost (vgl. § 298a Abs. 2 ZPO) bedauerlich. Doch besteht bis zum Eintritt der (aktiven) Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte (spätestens) ab dem 1.1.2022 gem. § 130d ZPO derzeit für die Rechtsanwaltschaft keine allgemeine Pflicht,

sich mit den Anforderungen und der Funktionsweise der jeweiligen Softwareanwendung für die Erstellung und den Versand elektronischer Dokumente auseinanderzusetzen. Hat sich ein Rechtsanwalt bislang noch nicht mit dem elektronischen Versand in einem allgemeinen Zivilverfahren befasst, so kann hieraus vor diesem Hintergrund kein Verschuldensvorwurf abgeleitet werden.“

Hinweis:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist wegen der divergierenden Entscheidungen die Empfehlung, aus Gründen der rechtsanwaltlichen Vorsicht, bei technischen Problemen mit dem Faxversand eines Schriftsatzes, diesen vor Fristablauf per beA an das Gericht zu senden, aufrechtzuerhalten.